

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 31.01.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

10.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	20
11.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Offleben	22
12.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 44 im Ortsteil Mackendorf der Gemeinde Bährdorf	23
13.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	24
14.	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	25

B. Nichtamtlicher Teil

10.

Bekanntmachung der

3. Änderung
der Satzung der Gemeinde Warberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in seiner zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende 3. Änderung der o.g. Satzung vom 22.11.1993 beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 135,00 Euro monatlich.

Die Änderung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Warberg, den 09. Januar 2002

Gemeinde Warberg

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Friedhoff
Gemeindedirektorin

Anlage 1 Sozialstaffel zur Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Warberg				
Einkommen in Euro		1. Kind	2. Kind	3. u. weitere Kinder
		Gebühr in Euro		
über	41.001	135,00	101,25	67,50
41.000	36.001	123,00	92,25	61,50
36.000	31.001	111,00	83,25	55,50
31.000	26.001	99,00	74,25	49,50
26.000	21.001	87,00	65,25	43,50
bis	21.000	75,00	56,25	37,50

Staffelung:

12

ABl.-Nr. 4 vom 31.01.2002

11. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Offleben.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg hat am 06.11.2001 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.
Diese Ordnung ist am 12.12.2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.
Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Offleben, Kirchstr. 3, eingesehen werden.
Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg, Offleben,
Der Kirchenvorstand

gez. Dr. Stefan Pustoslemšek, Pfarrer a.Pr.

ABl.-Nr. 4 vom 31.01.2002

12. Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 44 im Ortsteil Mackendorf der Gemeinde Bahrdorf

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 44 im Ortsteil Mackendorf der Gemeinde Bahrdorf in Richtung Querenhorst im Einvernehmen der Gemeinde Bahrdorf in Km 3,672 festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Helmstedt, den 25.01.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 4 vom 31.01.2002

13.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

Die Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre vom 09.09.1996 wird wie folgt geändert :

Artikel I

1. In § 8 Abs. 4 wird der vorhandene Text ersetzt durch „Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes“.
2. In § 13 letzte Zeile ist „50.000,-- DM“ durch „25.000 EURO“ zu ersetzen.
3. In § 32 Abs. 1 Ziffer 2. ist „2.000.000,-- DM“ durch „1.000.000 EURO“ zu ersetzen .

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Lehre, den 14.01.2002

gez. Seidenkranz

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 4 vom 31.01.2002

14. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Der Kreiswahlausschuß für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Hannover hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2002 folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Wahlgruppe 1

Kreislandvolkverband Helmstedt e.V.,

Bärbel Heidebroek, geb. 1969,
Dipl.-Ing. Agrar,
38384 Gevensleben.

Gem. § 12 a Abs. 5 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (in der z. Z. geltenden Fassung) findet im Wahlkreis Landkreis Helmstedt keine Wahl statt, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde. Die zugelassene Bewerberin gilt als gewählt.

Helmstedt, den 31.01.2002

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 4 vom 31.01.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian

